DAS JUGENDAMT

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

Katharina Lütz/Renate Semken*

Forderung nach sieben Standards für das Leaving Care in der Pflegekinderhilfe

Das SGB VIII ist in Teilen reformiert. Die Fachkräfte in den Jugendämtern müssen nun ihr Handeln an die neuen Regelungen anpassen. Auf Grundlage der Auswertung einer umfangreichen Befragung von Pflegefamilien und Fachkräften, die mit den Familien arbeiten, hat die Familien für Kinder gGmbH in Berlin einen Katalog von Standards und Handlungsempfehlungen für Übergänge von Careleaverinnen (m/w/d**) aus der Familie in die Selbstständigkeit entworfen.

I. Einleitung

Im Rahmen des Projekts "Care Leaving – Übergänge für junge Menschen aus Pflegefamilien gestalten" hat der Träger Familien für Kinder gGmbH eine umfangreiche Befragung von Pflegefamilien sowie Fachkräften aus Pflegekinderdiensten (PKD) und Jugendämtern in Berlin, Bremen und Hamburg durchgeführt. Es ging um die Frage, wie die unterschiedlichen Akteurinnen, allen voran die Pflegekinder selbst, den Prozess des Übergangs aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit beurteilen, welche Schwierigkeiten ihnen begegnen und welche Ressourcen sie als unterstützend wahrnehmen. Auf Grundlage dieser Erfahrungen haben wir sieben Standards formuliert, die das Leaving Care von Pflegekindern nachhaltig verbessern. Viele der angestrebten Veränderungen kämen ebenso jungen Menschen zugute, die im heimstationären Bereich aufwachsen.

Nicht nur wir beobachten, dass der Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit sehr hohe Anforderungen an junge Menschen stellt. Auch die Wissenschaft belegt, dass die Schnittstelle Pflegefamilie ./. Selbstständigkeit ein Risiko darstellt, das bisherige Erfolge der Jugendhilfe aufs Spiel setzt. Ein hoher Anteil der Careleaverinnen wird in ihrem Zugang zu Bildungsangeboten eingeschränkt, 1 schafft nicht den Einstieg in die Berufstätigkeit und empfängt später Transferleistungen.² Careleaverinnen sind überproportional von Armut, Verschuldung und Obdachlosigkeit bedroht.³ Viele von ihnen haben Sucht- und andere psychische Probleme.⁴ Außerdem werden mehr Careleaverinnen als der Durchschnitt der jungen Erwachsenen straffällig oder Opfer von Straftaten.⁵ Sie sind im Vergleich zu ihren Peers sozial weniger gut eingebunden, können meist nicht auf umfassende familiäre Unterstützungsnetzwerke und finanzielle Ressourcen zurückgreifen⁶ und werden sehr jung Eltern.⁷

Viele der Probleme, die wir beschreiben, und der Forderungen, die wir ausgehend von unseren Befragungen in diesem Papier aufstellen, haben Selbstorganisationen oder Interessenverbände von Careleaverinnen bereits lange vor uns in die öffentliche Debatte eingebracht. Die meisten der Baustellen sind altbekannt, wie bspw. die zu frühe Beendigung der Hil-

fen, die verheerenden Effekte der Kostenheranziehung uvm. Ein nachhaltiges Gelingen der Hilfen wird durch die aktuelle Praxis erheblich erschwert.

Mit diesem Papier gehen wir über theoretische Forderungen hinaus und machen Vorschläge, wie die von uns und anderen beschriebenen Problematiken in der Jugendhilfe konkret und praktisch adressiert/angegangen/verändert/behoben werden können; dies auch im Hinblick auf die Möglichkeiten, die die Reform des SGB VIII mit sich bringt. Unterstützt wurden wir von Fachkräften und Leitungen aus Jugendämtern verschiedener Städte und Bezirke, die uns zur Umsetzbarkeit unserer Ideen beraten haben.

Die Gesetzesänderungen bieten, so unsere Hoffnung, einen guten Anlass für Jugendämter und PKD, ihre bisherigen institutionellen Abläufe kritisch zu beleuchten und neue Wege zu erproben. Zu diesem Prozess wollen wir mit konkreten Vorschlägen zur Diskussion beitragen.

II. Forderung: Sieben Standards für das Leaving Care in der Pflegekinderhilfe

 Hilfeplanung muss Partizipation wirklich umsetzen. Hilfeplangespräche müssen so gestaltet sein, dass junge Erwachsene ihren gesetzlichen Anspruch auf Beteiligung wahrnehmen können.

Partizipation ist eine wesentliche Voraussetzung für den positiven Verlauf aller Jugendhilfemaßnahmen, insbesondere für eine gelungene Verselbstständigung der Careleaverinnen. § 8 SGB VIII verankert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen gesetzlich. Es

- Die Verf. sind Koordinatorinnen des Projekts "Care Leaving Übergänge für junge Menschen aus Pflegefamilien gestalten" der Familien für Kinder gGmbH, Berlin.
- ** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit verwenden wir in der Zeitschrift jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form.
- 1 Vgl. ua Groinig ua Sozialpädagogische Impulse 3/2018, 14.
- Vgl. Vodafone Stiftung Deutschland/Mögling ua Entkoppelt vom System: Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen, 2015, 168 f., abrufbar unter www.vodafonestiftung.de/entkoppelt-vom-system/, Abruf: 6.7.2021.
- Vgl. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH)/Sievers ua Jugendhilfe und dann?, 2015, 168 f; Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu)/Fischer-Stier "Lotsen im Übergang", 2012, 67; Institut für sozialraumorientierte Praxisforschung und Entwicklung e. V. (ISPE)/Knopp ua Abschlussbericht "Junge Wohnungslose U25", 2013, abrufbar unter www.socialnet.de/materialien/attach/258.pdf, Abruf: 6.7.2021.
- 4 Vgl. IGfH/Sievers ua 169 (Fn. 3).
- 5 Vgl. Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI)/Thrum Ergebnisse der Pflegekinder-Fallerhebung des DJI, 2007.
- 6 Vgl. IGfH/Sievers ua 9 (Fn. 3); Vodafone Stiftung Deutschland/Mögling ua 6 (Fn. 2); Thomas Sozial Extra 9-10/2013, 43 (43 f.).
- Vgl. Stein Young people leaving care: Supporting pathways to adulthood, 2012; Gillich/Keicher/Gerdes ua Suppe, Beratung, Politik, 2016, 131 (137).

muss sichergestellt werden, dass Careleaverinnen ihr Recht auf Mitsprache in der Hilfeplanung tatsächlich wahrnehmen können. Die Verantwortung für Pflegefamilien muss bei Fachkräften liegen, die sowohl im Bereich Partizipation als auch für das Leaving Care von Pflegekindern fortgebildet sind.

In der Praxis:

- Fachkräfte der Jugendämter müssen gezielt in Gesprächsführung und Partizipation fortgebildet werden.
- Damit der Mut der Careleaverinnen, sich zu äußern, auch bei Personalwechseln nicht verloren geht, müssen qualifizierte Übergaben stattfinden. Empfohlen wird die Arbeit in Zweierteams, sodass im Urlaub oder Krankheitsfall eine mit der Pflegefamilie vertraute Fachkraft zuständig ist, die auch eine Übergabe machen kann, wenn zwischen der bisherigen und der zukünftigen Ansprechperson eine zeitliche Lücke entsteht.
- Partizipation muss in Struktur, Planung, Durchführung und Dokumentation der Hilfeplangespräche (HPG) verankert sein. Empfohlen wird, vor dem HPG ein Einzelgespräch (auf Wunsch mit einer Vertrauensperson) mit dem Pflegekind zu führen, in dem besprochen wird, wer teilnehmen wird und was die Themen des HPG sein werden. Nahegelegt wird, im HPG grundsätzlich dem jungen Menschen zuerst das Wort zu geben. In der Dokumentation sollte explizit der Wunsch und Wille des Pflegekindes zu den besprochenen Themen festgehalten werden.

2. Die Vorbereitung auf die Selbstständigkeit muss Teil der Übergangsbegleitung sein.

Die Koordination und Verantwortung für einen strukturierten Vorbereitungsprozess liegt in den Händen der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) und des PKD sowie ggf. der Vormundin. Das Care Leaving muss je nach individuellem Lebensweg und Ausbildungsstand frühzeitig thematisiert, zunehmend konkretisiert und mit allen Beteiligten abgesichert werden. Die Vorbereitung umfasst die Entwicklung von Anschlussplänen an die Jugendhilfe. Alle Beteiligten müssen ausreichend über rechtliche, finanzielle, soziale und pädagogische Veränderungen durch das Leaving Care informiert und es muss eine sichere Ausgangslage geschaffen werden (bzgl. Wohnraum, Finanzierung des Lebensunterhalts, Ausbildung/Beruf, Gesundheit, soziale Vernetzung).8 Unter "frühzeitiger Vorbereitung" ist nicht zu verstehen, dass der junge Mensch auf ein Ende der Hilfe mit 18 vorbereitet wird. Der Übergang in die Selbstständigkeit ist als Prozess zu verstehen, der endet, wenn der junge Mensch sich in der Lage fühlt, selbstständig zu leben.

In der Praxis:

- Die Careleaverinnen sollen transparent und verständlich über ihre Rechte und die Abläufe des Leaving Care aufgeklärt und im Prozess des Übergangs gestärkt werden. Dies geschieht durch Informationsveranstaltungen und -materialien sowie Vernetzungs- und Freizeitangebote.
- Empfohlen wird die Entwicklung konkreter Übergangspläne und/oder Checklisten, die beschreiben und festlegen, welche Themen in welcher Lebensphase des jun-

- gen Menschen bedacht und welche Schritte organisiert werden müssen.
- Fachkräfte aus den PKD und der ASD müssen durch Fortbildungen qualifiziert und durch Beratungswegweiser unterstützt werden, die Aufgabe der Übergangsplanung qualifiziert durchzuführen.
- Zu anschließenden Leistungssystemen/Trägern/Vereinen/ Personen/Beratungsstellen, die unabhängig von der Jugendhilfe die jungen Menschen und die Pflegeeltern begleiten und beraten, muss ein Kontakt aufgebaut werden.
- Pflegeeltern sind zuständig für die Verselbstständigung der Careleaverinnen und behalten die organisatorischen und sozialen Fragen im Blick. Sie brauchen Unterstützung in diesem Prozess bspw. in Form von zugeschnittenen Informationsmaterialien, Infoveranstaltungen, Fortbildungen oder Pflegeeltern-Gruppen. Verpflichtende Veranstaltungen zum Leaving Care der Pflegekinder müssen als Erweiterungen der Pflegeelternschule etabliert werden.

Das Jugendamt darf seine Zahlungen erst einstellen, wenn andere Leistungsträger bereits gesichert zahlen.

Das Leaving Care ist für junge Menschen eine äußerst herausfordernde und riskante Phase. Finanzierungslücken zwischen zwei Leistungsträgern stellen extreme Härten für Careleaverinnen dar und müssen unbedingt vermieden werden. Anders als junge Menschen, die bei ihren Herkunftsfamilien ausziehen, haben Careleaverinnen oftmals keine "Rückendeckung" von Menschen, die ggf. vorübergehend Unterhaltsleistungen übernehmen können.

In der Praxis:

- Das Ziel der Jugendhilfe, den jungen Menschen in eine gesicherte Existenz zu entlassen, ist erst dann erreicht, wenn die Finanzierung des Lebensunterhalts gewährleistet ist. Wenn anschließende Hilfeträger noch nicht gesichert zahlen, können die Zahlungen zum Lebensunterhalt durch das Jugendamt nicht beendet werden. Diese fachliche Logik muss Standard werden.
- Laut § 41 Abs. 3 SGB VIII müssen Anschlusshilfen durch andere Sozialleistungsträger bereits ein Jahr vor Beendigung der Jugendhilfe in Betracht gezogen werden. Die frühzeitige Auseinandersetzung kann helfen, Zahlungslücken zu vermeiden.
- Obgleich Sozialleistungsträger laut § 44a SGB XII verpflichtet sind, vorläufige Leistungen zu erbringen, auch wenn der endgültige Bescheid noch aussteht, kommt es in der Praxis zu Zahlungslücken. In diesem Fall sollte das Jugendamt einspringen: Hilfen zum Lebensunterhalt sind nach Beendigung der Jugendhilfe als Darlehen zu gewähren, bis die beantragten Gelder der Anschlusshilfen tatsächlich auf dem Konto der jungen Menschen eingegangen sind. Die Careleaverinnen zahlen das Geld zurück, sobald die Nachzahlungen der Anschlusshilfen eintreffen.

³ Zur Auslegung der rechtlichen Grundlage der Übergangsplanung s.a. Achterfeld un JAmt 2021, 298 (300 f.).

Hilfen für junge Volljährige müssen unkompliziert gewährt werden.

Im Schnitt wohnen junge Menschen bis Mitte 20 bei ihren Eltern und können auch darüber hinaus deren Hilfe in Anspruch nehmen. Careleaverinnen müssen diesen Schritt zu einem viel früheren Zeitpunkt schaffen, obwohl ihre Lebensläufe viele Brüche aufweisen. Diese Erwartung setzt häufig die bisherigen Erfolge der Hilfe aufs Spiel und trägt dazu bei, dass ehemalige Pflegekinder erhebliche Schwierigkeiten haben, in der Selbstständigkeit Fuß zu fassen. Dabei ist belegt, dass eine längere Begleitung und Unterstützung der Careleaverinnen dabei hilft, ihre Ressourcen zu stärken und Defizite abzubauen.9 Die Hilfe unproblematisch und standardmäßig zu verlängern, bis der junge Mensch wirklich bereit und in der Lage ist, eigenständig zu leben, kann dieses Nachhaltigkeitsproblem lösen. Gängige Praxis ist, dass junge Menschen, die eine Fortführung der Hilfe (nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII) über das 18. Lebensjahr hinaus beantragen, beim Jugendamt darlegen müssen, aus welchen Gründen sie noch nicht in der Lage sind, ohne Jugendhilfe zurechtzukommen. 10 Dieser begrenzte und defizitorientierte Blick wird von Pflegekindern als belastend wahrgenommen. Maßgeblich für eine Verlängerung und für die Ausgestaltung der Hilfen für junge Volljährige muss eine ganzheitliche Einschätzung der psychosozialen und praktischen Kompetenzen der jungen Menschen sein. Zudem ist die Biografie der jungen Erwachsenen sowie deren Wunsch nach Fortführung der Hilfe als Entscheidungsgrundlage zu beachten. Hilfen können nur gelingen, wenn sie den jungen Menschen entsprechen und von ihnen gewollt werden.

In der Praxis:

- Die Gewährungspraxis für Hilfen nach § 41 SGB VIII muss die Lebensrealität junger Erwachsener in unserer Gesellschaft und die speziellen Lebensläufe der Pflegekinder zum Maßstab nehmen.
- Die Gewährung der Hilfe nach § 41 SGB VIII sollte nicht mit den Defiziten der jungen Erwachsenen begründet werden, sondern mit dem, was die Careleaverinnen im Rahmen der Hilfe noch erreichen können, möchten und müssen, um selbstständig leben zu können. Es geht darum, einen positiven Blick auf die bereits erreichten und noch anstehenden Meilensteine zu legen.
- Der Beurteilungsspielraum, nach dem die Hilfe für junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden kann, sollte häufiger ausgeschöpft werden, wenn es der Entwicklung des jungen Erwachsenen entspricht und zuträglich ist.
- Um die jungen Menschen nicht konstant in einem Schwebezustand zu halten und um Planungssicherheit herzustellen, sollte die Hilfe für jeweils ein Jahr verlängert werden, statt die Verlängerung alle sechs oder gar alle drei Monate neu verhandeln zu müssen.
- Insbesondere Pflegekinder mit Behinderungen brauchen eine Versorgung unter Standards der Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus, da sie zum Aufbau ihrer sozialen Teilhabe mehr Zeit benötigen. Ein Übergang in das Leistungssystem der Eingliederungshilfe soll nicht nach

dem Alter vorgenommen werden, sondern an den Bedarfen der jungen Menschen orientiert sein.

Nachbetreuung von Careleaverinnen muss strukturell abgesichert werden, vorübergehende Rückkehr in die Hilfe unkompliziert möglich sein.

Um einen gelungenen Übergang ins Erwachsenenleben zu gewährleisten, müssen Careleaverinnen Beratungs- und Betreuungsangebote an ihre Seite gestellt bekommen, die nicht mit dem Ende der stationären Unterbringung und mit Beendigung der Zahlungen zum Lebensunterhalt abbrechen. IdR besteht in dieser Lebensphase weiterhin ein Bedarf nach Unterstützung, weil viele Fragen und Herausforderungen nicht vorhergesehen werden können. Sie entstehen erst, wenn der junge Mensch bereits ausgezogen ist. Die neue Fassung des § 41a SGB VIII bietet eine verstärkte Grundlage für die Nachbetreuung.¹¹

In der Praxis:

• Von § 41a SGB VIII, der die Nachbetreuung regelt, sollte Gebrauch gemacht werden, wenn kein fortlaufender Jugendhilfebedarf mehr besteht und die Hilfe beendet wurde, um in Notfällen Rat und Unterstützung zu ermöglichen. Das Jugendamt ist durch § 41a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, in regelmäßigen Abständen mit dem jungen Menschen Kontakt aufzunehmen. Wie, durch wen und wie lange die Nachbetreuung in der Praxis durchgeführt wird, ist individuell abzustimmen und in der Übergangsplanung durch das Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Careleaverin vorzubereiten. Diese Nachbetreuung ist nicht nur bis zum 21. Lebensjahr möglich, sondern auch darüber hinaus.

Personen, die die Nachbetreuung leisten können:

- Die gewohnten Ansprechpartnerinnen von PKD und ASD stehen regelmäßig mit den jungen Menschen in Kontakt, sofern sie dies wünschen.
 - Bei den PKD und ASD in den Jugendämtern müssen zusätzliche Stellen geschaffen werden, um zeitliche Kapazitäten zu schaffen, damit sich die regelmäßige Kontaktaufnahme nicht auf ein jährliches Formschreiben beschränkt, sondern von den Fachkräften mit Engagement durchgeführt werden kann.
- Ehemalige Pflegeeltern begleiten ihre Pflegekinder weiter.
 - Weiterführende Betreuung durch die Pflegeeltern muss systematisch vorbereitet werden und finanziell abgesichert sein (bspw. durch eine Pauschale, die einmalig zur Beendigung der Hilfe bezahlt wird).
 - Pflegeeltern müssen verpflichtende Fortbildungen im Rahmen der Pflegeelternschule zum Thema Leaving Care besuchen. Hier werden sie auf die rechtlichen, organisatorischen und psychosozialen Anforderungen

⁹ Vgl. Macsenaere/Esser Was wirkt in der Erziehungshilfe?, 2. Aufl. 2015, 75 f.; Sievers Erste Ergebnisse der Projektarbeit und Befragung von Care Leavern in der Jugend- und Wohnungslosenhilfe in Karlsruhe, 2018.

¹⁰ Zur Beurteilung der Veränderungen, die das KJSG im Hinblick auf die Gewährung der Hilfen für junge Volljährige bringt, s. Achterfeld ua JAmt 2021, 298

¹¹ Vgl. Achterfeld ua JAmt 2021, 298 (302).

vorbereitet und können die Transformation der Familienbeziehungen mit dem Ende des Zusammenlebens reflektieren. Jugendämter und PKD sind in der Verantwortung, attraktive Fortbildungsangebote zu entwickeln, die Pflegeeltern beim Care Leaving ihrer Pflegekinder unterstützen.

- Pflegeeltern sollten die Möglichkeit bekommen, bei Bedarf eine weiterführende Beratung durch die bisherigen Ansprechpartnerinnen von PKD und ASD in Anspruch zu nehmen. Eine Abrechnung über Fachleistungsstunden bzw. ein monatliches Stundenkontingent sind Möglichkeiten, wie die Fachkräfte ihrer Verantwortung nachgehen können.
- Die Rolle der verbindlichen Begleitung kann anstelle der Pflegeeltern auch von bisherigen Vormundinnen oder anderen Personen aus dem persönlichen Netzwerk der Careleaverinnen eingenommen werden. Eine hilfreiche Methode, um die Ressourcen der jungen Menschen zu klären und das unterstützende Netzwerk zu aktivieren, ist das Format Zukunfts- oder Familienrat
- Die Möglichkeit der Rückkehr in die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, die es bereits vor der Reform gab, ist durch die Neufassung des SGB VIII gestärkt worden. 12 Die Hilfe für junge Volljährige muss gewährt und die Hilfe wieder intensiviert werden, wenn Careleaverinnen bereits von zu Hause ausgezogen sind, jedoch feststellen, dass sie noch weitergehende Unterstützung benötigen.
 - Für Pflegefamilien bedeutet dies eine unkomplizierte finanzielle Unterstützung bei einem (temporären)
 Wiedereinzug der Careleaverinnen, sofern dies durch einen pädagogischen Bedarf begründet ist.
 - Careleaverinnen können andere Hilfeformen, zB eine WG oder betreute Wohnung, in Anspruch nehmen.

6. Careleaverinnen brauchen Anlaufstellen!

Careleaverinnen brauchen flächendeckend offene Beratungsund Anlaufstellen, die sowohl zu rechtlichen Themen beraten als auch ganzheitlich und niedrigschwellig unterstützen (Wohnungssuche, Behördengänge, psychosoziale Fragestellungen etc).

Diese Unterstützungsmöglichkeiten sollen ebenfalls online angeboten werden, sodass auch Careleaverinnen im ländlichen Raum erreicht werden.

Die Anlaufstellen sollen nicht ausschließlich Beratung durch Fachkräfte anbieten, sondern Careleaverinnen einen Raum zur Vernetzung und zum Austausch zur Verfügung stellen. So wird die Selbstorganisation der jungen Menschen gestärkt. Sinnvoll sind Peer-to-Peer-Beratungsangebote, im Rahmen derer Careleaverinnen andere Careleaverinnen mit ihrem Knowhow unterstützen. Außerdem ist eine solche Anlaufstelle ein Ort der Verbindung – mit Wochenendfahrten, offenen Freizeitangeboten etc.

Insbesondere Careleaverinnen aus Pflegefamilien, die meistens nicht mit anderen jungen Menschen aus dem Jugendhilfekontext vernetzt sind, profitieren von einem Treffpunkt.

In der Praxis:

- Der Kontakt zu den jungen Menschen wird frühzeitig über PKD und ASD hergestellt. Auch in der Vorbereitung des Übergangs kann die Anlaufstelle unterstützen (s. II. 2.).
- Da die Nachbetreuung durch § 41a SGB VIII geregelt wird, wären solche Beratungsstellen Teil der Jugendhilfe. Wir plädieren dafür, sie als solche öffentlich zu finanzieren und zu unterhalten. Mit der Durchführung wird ein freier Träger beauftragt.
- Das Angebot muss barrierefrei gestaltet sein, um möglichst vielen Careleaverinnen die Teilhabe zu ermöglichen

Die Kostenheranziehung nach §§ 91–94 SGB VIII muss aufgehoben werden.

Viele Pflegekinder im jugendlichen oder jungen Erwachsenenalter wollen neben der Schule arbeiten oder ihr Ausbildungsgehalt für den Führerschein oder die Kaution der ersten eigenen Wohnung ansparen. Diese Nebenleistungen werden vom Jugendamt nicht übernommen. Die jungen Menschen werden demotiviert, zu arbeiten, wenn sie zur Beteiligung an den Kosten ihrer Unterbringung aufgefordert werden. Eine zusätzliche Benachteiligung von Careleaverinnen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt durch fehlende Arbeitserfahrung oder fehlende finanzielle Polster gefährdet die Erfolge der Jugendhilfe auf unnötige und kurzsichtige Weise. Die Kostenheranziehung wurde mit der Reform des SGB VIII von 75 % auf 25 % reduziert. Dies ist ein guter Start, stellt jedoch noch immer eine Benachteiligung von Careleaverinnen gegenüber Jugendlichen, die bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen, dar, weil jene idR als Schülerinnen und Auszubildende nichts zu den Unterhaltskosten beitragen müssen.

In der Praxis:

Wir plädieren dafür, dass die Jugendämter fortan auf die Heranziehung der Kosten verzichten, um der Benachteiligung von Careleaverinnen entgegenzuwirken. Zudem dürften in vielen Fällen die Verwaltungskosten den Gewinn der Heranziehung übersteigen, sodass sich eine Heranziehung in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr lohnen wird.

III. Fazit

Die Jugendhilfe investiert idR über viele Jahre hohe Summen in Hilfen für junge Menschen. Wir setzen uns mit den in diesem Artikel zusammengetragenen Vorschlägen und Forderungen dafür ein, dass Übergänge von Pflegekindern in die Selbstständigkeit so gestaltet werden, dass die Nachhaltigkeit der Hilfen sichergestellt ist. Gesetzliche Grundlagen sollen so ausgelegt werden, dass die Erfolge der Jugendhilfe nicht durch zu frühe Beendigung der Hilfen oder durch unzureichende Nachbetreuung der Careleaverinnen riskiert werden. Nicht zuletzt sind die Einrichtungen unserer demokratischen Gesellschaft im moralischen Sinne dafür verantwortlich, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln am Gelingen der Lebensläufe auch jener Menschen mitzuwirken, die zu Beginn ihres Lebens mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind.

¹² Zu dieser neuen Rechtssicherheit in Bezug auf die Coming-Back-Option s. Achterfeld ua JAmt 2021, 298 (300).